

Beilage zum Halleschen Tageblatt.

N^o 64.

Donnerstag, den 16. März.

1876.

Entwurf

einer Städte-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Eingangsbestimmung.

§ 1. Die gegenwärtige Städteordnung kommt in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen zur Anwendung:

1) in denjenigen Gemeinden, in denen zur Zeit die Städteordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261) gilt, mit Einschluß der im § 1 Absatz 2 dieser Städteordnung erwähnten Ortschaften (Hefen);

2) in allen Städten in Neuvorpommern und Nügen. Durch königliche Verordnung kann, nach Anhörung des Kreisrates und des Provinzialrats, einer Landgemeinde auf ihren Antrag die Städteordnung verliehen oder einer Stadtgemeinde die Annahme der Landgemeindeverfassung gestattet werden. Daß dies geschieht, ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Titel I.

Von den Stadtgemeinden und von den Stadtbezirken.

§ 2. Den Stadtgemeinden steht nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Jedes Stadtgemeindefürsorge hat die Rechte der Korporation.

§ 3. In jeder Stadtgemeinde wird ein Gemeindevorstand und eine Gemeindevorwaltung bestellt.

§ 4. Der Magistrat ist der Gemeindevorstand, die Stadtverordnetenversammlung bildet die Gemeindevorwaltung. In Stadtgemeinden, in denen gemäß §§ 55 ff. dieses Gesetzes ein kollektives einzelnter Vorstand nicht besteht, tritt an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister. Alle in diesem Gesetze dem Magistrat überwiesenen Rechte und Pflichten sind in solchen Stadtgemeinden, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, von dem Bürgermeister zu üben.

§ 5. Die Stadtgemeinden sind zum Erlasse von Ortsakten befugt über solche, ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren dieses Gesetz auf statutarische Regelung verweist oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Das Ortsstatut darf den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen. Dasselbe bedarf der Bestätigung des Bezirksrats.

Jedes Ortsstatut ist in ortsbiliger Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. Den Stadtgemeinden verbleiben ihre bisherigen Bezirke. Eine Veränderung der Stadtbezirkegrenzen kann, nach Anhörung des Kreisausschusses, im öffentlichen Interesse vorgenommen werden:

a. im Falle des Einverständnisses der beteiligten Gemeinden oder Ortsbesitzer durch den Bezirksrat, b. in Ermangelung dieses Einverständnisses durch königliche Verordnung nach Anhörung des Bezirksrats.

§ 7. Einer königlichen Verordnung bedarf es in allen Fällen, wenn im öffentlichen Interesse eine Gemeinde oder ein Stadtbezirk einem Stadtbezirk vollständig einverleibt werden soll. Gegen den Willen der beteiligten Gemeinden oder Ortsbesitzer ist eine solche Einverleibung nur unter Zustimmung des Provinzialrats und überdies nur dann statthaft, wenn die einzuverleibende Gemeinde oder der einzuverleibende Stadtbezirk von dem Stadtbezirk ganz oder zum größten Teile umschlossen ist. Auch in diesen Fällen ist vorab der Kreisrat zu hören.

§ 8. Jede Veränderung der Stadtbezirkegrenzen ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 9. Die in Folge einer Veränderung der Stadtbezirkegrenzen notwendig werdende Regelung der Verhältnisse erfolgt durch den Bezirksrat, vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren und unbeschadet aller Privatrechte dritter Personen.

§ 10. Die in Folge einer Gemeindefeststellung eintretenden Veränderungen der Gemeindebezirke werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Titel II.

Von den Gemeindeangehörigen und von dem Bürgerrechte.

§ 11. Zur Stadtgemeinde gehört Jeder, der im Stadtbezirk seinen Wohnsitz hat, mit Ausnahme jedoch a. der Mitglieder des königlichen Hauses und des hohenkaiserlichen Fürstenhauses, b. der ferdinandischen Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

§ 12. Alle Gemeindeangehörigen sind, unbeschadet der durch Stiftungs- oder sonstige privatrechtliche Titel begründeten besonderen Rechtsverhältnisse, zur Mitwirkung der öffentlichen Gemeindeangelegenheiten, sowie zur Teilnahme an den Wahlen und Wahlen des Gemeindevorstandes gleichmäßig berechtigt. Bevorzugungen einzelner Einwohner oder Einwohnerklassen finden nicht statt.

Die Teilnahme an den Naturalabgaben ist von der Führung eines eigenen Hausstandes abhängig. Dasselbe kann überdies von der Zahlung einer, statt des Einfuhrgebühes oder neben demselben zu entrichtenden jährlichen Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 13. Alle Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift des Gesetzes (§ 103), zu den Gemeindeabgaben beizutragen.

§ 14. Das Bürgerrecht (§ 18) steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der gleichzeitig

a. dem deutschen Reiche angehört,

b. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,

c. das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und seit einem Jahre, ohne öffentliche Armenunterstützung zu beziehen, in der Stadtgemeinde seinen Wohnsitz hat, und

d. ein Wohnhaus im Stadtbezirk als Eigentümer oder Nießbraucher besitzt oder zur klassifizierten Einkommensteuer oder zur Klassensteuer mit dem Zusatze von mindestens sechs Mark veranlagt ist.

Das Erfordernis des einjährigen Wohnsitzes kann auf Antrag des Besitzlichen erlassen werden (§ 73).

Der Klassensteuer-Zusatz kann durch Ortsstatut bis auf zwölf Mark erhöht werden.

§ 15. Die Erhebung von Bürgerrechtsgebern findet nicht statt.

§ 16. Das Bürgerrecht geht verloren, sobald ein der in § 14 vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bisher Berechtigten nicht mehr zutrifft. Wer in Konkurs verfällt oder unter Vormundschaft gestellt wird, verliert das Bürgerrecht bis zur Wiederaufhebung des Konkurses beziehungsweise der Vormundschaft.

Das Bürgerrecht ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen eingeleitet ist, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, oder wenn die gerichtliche Haft verhängt ist.

§ 17. Der Verlust des Bürgerrechts zieht den Verlust der, den Besitz desselben voraussetzenden Stellen in der Gemeindevorwaltung oder Gemeindevorwaltung, das Ruhen des Bürgerrechts zieht die einseitige Enthebung von solchen Stellen nach sich. Die Stadtverordnetenversammlung hat entscheidendes Falles, vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren, darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

§ 18. Die Gemeindeglieder sind zur Teilnahme an den Gemeindegliedern berechtigt.

Jeder Gemeindeglieder ist verpflichtet, eine unbescholtene Stelle in der Gemeindevorwaltung oder Gemeindevorwaltung zu übernehmen und mindestens drei Jahre hindurch zu versehen.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit,
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
- 3) das Alter von 60 Jahren,
- 4) die Verwaltung eines Reichsauftrages oder eines unmittelbaren Staatsamtes,
- 5) sonstige besondere, eine Entschuldigung ausnahmsweise begründende Verhältnisse.

Wer eine unbescholtene Stelle in der Gemeindevorwaltung oder Gemeindevorwaltung drei Jahre hindurch wahr genommen hat, kann die Übernahme oder Fortführung einer solchen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

§ 19. Wer sich ohne einen der in § 18 gedachten Entschuldigungsgründe weigert, eine unbescholtene Stelle in der Gemeindevorwaltung oder Gemeindevorwaltung zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, der sich der Wahrnehmung einer solchen Stelle tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren, für einen Zeitraum von drei bis zu sechs Jahren des Gemeindeglieders verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeglieder zu den Gemeindefassen herangezogen werden.

§ 20. Männern, welche sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht, ohne Rücksicht auf die in § 14 unter c. und d. erwähnten Erfordernisse, verliehen werden (§ 73). Durch das Ehrenbürgerrecht werden Verpflichtungen gegen die Stadtgemeinde nicht begründet.

(Fortsetzung folgt.)

Literarisches.

Friedrich der Große in seinen Schriften, herausgegeben von Emilie Schröder. Leipzig, Johann Friedrich Hartnoch.

Wir kündigen hiermit ein Werk an, was die weiteste Verbreitung verdient. Die Werke Friedrichs des Ersten, ein klarer Spiegel für die Thaten eines Monarchen, der gleich groß als Kriegsführer, als Landesvater wie als Mensch war, in einer so gebiengenen Uebersetzung, wie die vorliegende ist, weiteren Kreisen, namentlich denen, die der französischen Sprache nicht mächtig sind, zugänglich zu machen, ist ein verdienstvolles Unternehmen, dem man nur Glück wünschen kann. Die Auswahl ist sehr glücklich, die Uebersetzung vortrefflich. Das Werk umfaßt in splendider Ausstattung drei stattliche Bände. Der erste enthält u. A. in dem Abhandlungen: Versuch über die Regierungsformen und Regentenpflichten, der Fürstenpiegel, über die Satyrer, über die Schwärzchen, Betrachtungen des gegenwärtigen Zustandes des Staaten-Systems in Europa, über den Nutzen der Künste und Wissenschaften in einem Staate, über die deutsche Literatur, über die Taktik und einzelne Theile des Krieges; ferner: Rede vor der Schlacht bei Leuthen (seine

„Vergreißt“); Lobschriften auf Voltaire, auf den Prinzen Heinrich; Oden an die Deutschen, an die Preußen, der gegenwärtige Krieg; die merkwürdige Instruktion an den Major Borcke über die Erziehung des Kronerben, Briefe über Erziehung und über Vaterlandsliebe u. s. w. Im zweiten Bande finden wir den Antimachion, jenes Regierungsprogramm, wie man es nennen möchte, das der große König mit letzter Gewissenhaftigkeit erfüllte; ferner Betrachtungen über die militärischen Talente und den Charakter Karls XII. von Schweden; endlich die „Geschichte meiner Zeit“ und die „Geschichte des 73jährigen Krieges.“ Die Spitze des dritten Bandes ziert: „Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg“, dieses merkwürdige Buch, wie es so geistvoll, eprich, pietätvoll und gerecht sein dürfte über sein eignes Haus geschrieben; ferner u. A. die Aufsätze: Von der Religion unter der Reformation, Entwurf zu dem deutschen Fürstenbunde, das Testament des Königs, eine wahre Reliquie, eine Reihe von poetischen Epitheln und Oden (darunter auch über das Dasein Gottes und über die Güte Gottes); endlich eine ausgedehnte Zahl von interessanten Briefen an bedeutende Persönlichkeiten. Friedrichs Leben sind seine Schriften; in ihnen spiegeln sich sein Charakter, seine Thaten am treuesten, seine und die seiner Heere „unbemäntelt.“ Es gehört fürwahr Glück dazu, aus den 70 Bänden der gesammelten Werke Friedrichs des Großen eine so eigenartige, vollständige, in hohem Grade interessante Auswahl zu treffen, als wie sie hier vorliegt. Sei das im eminenten Sinne vaterländische Werk unsern Lesern bestens empfohlen!

Bermüthetes.

Dresden, 12. März. Ueber die letzten Lebensschicksale von Gustav Nieritz geht der „Dr. Br.“ folgende Auskunft zu: „Ihr geschätztes Blatt enthielt in jüngster Zeit einen Bericht über die kümmerlichen Verhältnisse von Gustav Nieritz, der fast niemals sein Brod ohne Thränen gegessen.“ Es ist wahr, daß Nieritz für seine Schriften kein Honorar wie Dumais u. A. erhielt, durch leichtsinnige Buchhändler sogar mehrmals ganz um dasselbe kam; bekannt ist, wie gering sein Gehalt und seine spätere Pension als Schulmann gewesen, trotzdem hatte sich aber Nieritz durch Fleiß und große Scharfamt ein kleines Vermögen erworben, welches ihm ein sorgenfreies Alter verschaffte, und außerdem hatte ihn die Liebe seines vor 8 Jahren verstorbenen Bruders durch eine testamentarische Bestimmung sogar in eine gewisse Wohlhabenheit versetzt. Um Interesse der Hinterlassenen bitte ich, dieses der Öffentlichkeit zu übergeben und bin mit vorzüglicher Hochachtung Ihr ergebener C. Kummer, Cütel von G. Nieritz.“

Meg, 11. März. Der Aufruf zur Unterstützung der Ueberkommenen von Schönebeck hat auch hier in der westlichen Stadt des Deutschen Reiches einen Wiederhall gefunden. Der aus Angehörigen der besten Stände zusammengesetzte Verein „Ahalia“ wird nämlich heute Abend zu Gunsten der Verunglückten im Verein mit einer Militärkapelle eine theatralische Vorstellung geben, welche voraussichtlich einen ansehnlichen Ertrag abwerfen wird.

— (Der Frauen verbrannt.) Das „Fr. Arb.“ enthält folgende entseuernde Mitteilung: Am 4. d. M. ereignete sich in Dörrgrund (Bezirk Pöls) ein furchtbares Unglück. Um 7 Uhr Abends brach plötzlich in dem Brechhause des dortigen Grundbesitzers Wenzel Altmich Feuer aus. Ein Arbeiter, der mit der Aufhängung des gedörrten Flachses beschäftigt war, soll zufällig bei dieser Manipulation an eine Petroleumlampe gestoßen haben, welche umfiel, worauf sich das Petroleum in den Flachspfannen ergoß und das ganze Haus augenblicklich in Brand setzte. Leider sind dabei vier Weiber, und zwar drei sogleich ums Leben gekommen, ein viertes starb am nächsten Morgen in Folge der erlittenen Brandwunden eines qualvollen Todes. Ueberdies haben noch ein Weib und ein Mann schwere, zwei andere Mädchen leichte Brandwunden davongetragen. Neun andere Personen, die sich in demselben Dörrhause befanden, kamen mit dem Schrecken davon.

Verein für Erdkunde.

Sitzung Freitag den 17. März Abends 7 Uhr im Hotel „zum Kronbrunnen.“

Tages-Ordnung:

Herr Professor Oskar Schneider aus Dresden über seine Reisen über den Kaschel-Bag.

Zu dieser Sitzung sind auch die Damen der Mitglieder eingeladen. Nach derselben findet ein gemeinschaftliches Abendessen statt.

Der Vorstand.

Böhrigkeit.

Für die Verunglückten in Schönebeck: 36 M., eine Sammlung im Russischen Hofe, und 4 M. von einem Ungenannten. Eingeliefert durch Pastor S i c k l.

Richtliche Anzeige.

Zu H. C. Franzen: Freitag den 17. März Abends 6 Uhr Passionsspredigt Herr Superintendent D. Franke.

Israelitische Gemeinde: Freitag den 17. März Abends 6 Uhr Gottesdienst. Probevortrag des Herrn Kantor Neumann.

